

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Hauzenberg (VBS-EWS)

vom 05.12.2017

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hauzenberg (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Beitragssatzung zur Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 – Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden.

Die beiden vorhandenen Kläranlagen Aubachtal und Kaindlmühle, die das Abwasser aus dem Stadtgebiet sowie teilweise auch aus angrenzenden Gemeinden derzeit aufnehmen erfüllen die heutigen umwelttechnischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr und sind zum großen Teil sanierungsbedürftig.

Um künftig eine geordnete und rechtlich einwandfreie Abwasserentsorgung bieten zu können, hat die Stadt Hauzenberg beschlossen, die Kläranlage Aubachtal aufzulassen und die Kläranlage Kaindlmühle zu sanieren. Das Abwasser von Aubachtal wird über eine Verbindungsleitung zur Kläranlage Kaindlmühle geleitet. Langfristig gesehen ist der Zusammenschluss der beiden Anlagen die wirtschaftlichste Lösung.

Im Rahmen der Planungen wurden verschiedenen Ausbauvarianten für die Kläranlage Kaindlmühle untersucht. Es wurde aufgrund der Wirtschaftlichkeit folgende Ausbauvariante von der Stadt Hauzenberg gewählt:

- Ausbau mit anaerober Schlammstabilisierung und Schlammfäulung
- Ausbau der Biologie mit Plattenbelüftern und Stoßbelüftung (ohne Rührwerke)
- Umrüstung eines der bestehenden Schlammspeichers zur Nutzung als beheizter Faulbehälter mit aufgesetztem Doppelmembran-Gasspeicher

Die Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen sind im Einzelnen:

Kläranlage:

- Sanierung/Teilsanierung Rechenanlage mit Sandfang
- Neubau Vorklärung
- Neubau Zulaufschacht Aubachtal
- Neubau Verteilerschacht Belebung
- Sanierung bestehende Belebung 1 + 2

- Neubau Verteilerschacht Nachklärung
- Sanierung Nachklärung 1
- Neubau Nachklärung 2
- Neubau Auslaufmessung
- Umbau Schlammumpwerk und Gebläsestation
- Umbau Hochwasserpumpwerk
- Neubau Schlammbehandlung
- Umbau Schlammspeicher zum Faulbehälter mit Gasspeicher
- Hochwasserfreilegung des Geländes
- Gasfackel
- Verbindende Rohrleitungen und Gerinne
- Verkehrsflächen und Außenanlagen

Kanalnetz:

- Neubau einer Gefälledruckleitung (ca. 6.800 m) zur Überleitung des Abwassers aus dem Entwässerungseinzugsgebiet Aubachtal

Die wesentlichen neuen Anlagenteile der Kläranlage werden auf dem vorhandenen Grundstück Fl.-Nr. 304, Gemarkung Oberdiendorf errichtet. Teile der Baumaßnahmen werden auf dem, an die Altkläranlage angrenzenden Grundstück, Fl.Nr. 302 der Gemarkung Oberdiendorf vorgenommen.

Die Ausbaugröße der Kläranlage Kaindlmühle wird entsprechend der prognostizierten Werte und in Abstimmung mit der Stadt Hauzenberg, sowie der beteiligten Anschlussnehmer Gemeinde Sonnen, Markt Wegscheid und Markt Untergriesbach zu 22.000 EW festgelegt. Vom Ingenieurbüro Steinbacher Consult, Neusäß wurde eine Investitionskostenaufteilung (vom 25.10.2017) erarbeitet, über die der Kostenanteil der Stadt Hauzenberg, sowie der beteiligten Anschlussnehmer an der Gesamtmaßnahme berechnet wurde.

Eine detaillierte Darstellung der Verbesserungsmaßnahmen kann dem Erläuterungsbericht des Planungsbüros Steinbacher-Consult, Neusäß vom 02.12.2016 (Kläranlage) und vom 15.09.2016 (Verbundleitung) entnommen werden. Abdrücke dieser Erläuterungsberichte können wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Die Erläuterungsberichte liegen im Rathaus der Stadt Hauzenberg aus.

Der Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahmen beträgt nach Ergebnis der Ausschreibungen 12.529.583,80 Euro (Kläranlage = 9.343.910,01 Euro / Verbindungsdruckleitung = 3.185.673,79 Euro). Der Investitionskostenanteil der beteiligten Gemeinden Markt Untergriesbach und Gemeinde Sonnen beträgt 1.973.122,77 Euro, der als Zuwendung von den Gesamtinvestitionskosten abgezogen wird. Die verbleibenden 10.556.461,03 Euro entfallen mit einem Anteil von 196.702,01 Euro auf die nicht anschließbaren Grundstücke (dezentrale Abwasserbeseitigung) und ein Anteil von 10.359.759,02 € auf die zentrale Abwasserbeseitigung. Die Investitionskosten für die zentrale Abwasserbeseitigung werden zu 50%, das sind 5.179.879,51 Euro, auf den Verbesserungsbeitrag umgelegt. Der restliche Anteil von 50% wird gebührenfinanziert.

Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen und die aus der Ausschreibung gewonnenen Kosten des beitragsfähigen Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Ingenieurbüro Steinbacher Consult für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Hauzenberg erstellten Verbesserungsbeitragskalkulation vom 21.11.2017.

§ 2 – Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 – Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 – Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 – Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 – Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 50 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt voraussichtlich 5.179.879,51 Euro. Dieser wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	0,13 Euro
b)	pro m ² Geschossfläche	3,61 Euro

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

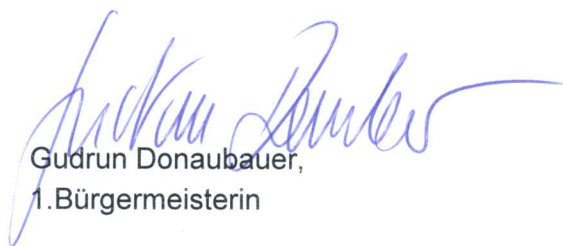
§ 8 – Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hauzenberg, den 05.12.2017
STADT HAUZENBERG


Gudrun Donaubauer,
1. Bürgermeisterin

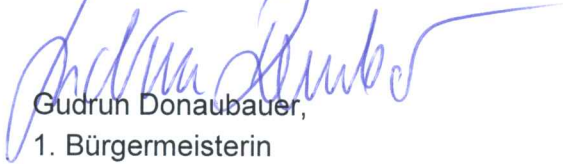


BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Hauzenberg (VBS-EWS) vom 05.12.2017 wurde im Amtsblatt der Stadt Hauzenberg am 19.12.2017 veröffentlicht.

Hauzenberg, den 20.12.2017

STADT HAUZENBERG



Gudrun Donaubauer,
1. Bürgermeisterin